



Schulbesuchstage

Fragestellung

Sind die gemeindlichen Schulen verpflichtet, Schulbesuchstage anzubieten?

Rechtliche Grundlagen

In § 20 Abs. 2 lit. b des Schulgesetzes ist unter dem Titel "Rechte der Erziehungsberechtigten" festgehalten, dass die Erziehungsberechtigten Anspruch darauf haben, nach Absprache mit der Lehrperson Schulbesuche zu machen. Dieses Recht wird heute in den Gemeinden meist nicht mehr individuell mit den Lehrpersonen abgesprochen. Meist erlassen die Schulkommissionen bzw. Rektorinnen und Rektoren entsprechende Schulbesuchstage. Das Recht auf Schulbesuch ist jedoch im Gesetz ausgewiesen.

Antwort

Aus diesem Recht lässt sich eine Pflicht auf die Durchführung von Schulbesuchstagen ableiten. Die Form ist jedoch nicht vorgegeben. Sie können in Form von stufenübergreifenden und gemeinde-spezifischen Schulbesuchstagen oder in Form von individuellen Absprachen zwischen Lehrpersonen und Eltern ermöglicht werden. Diesbezüglich ist viel Spielraum für die Gemeinden vorhanden.

Abklärung des Amts für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 2012